

such die Ansichten und Wünsche einer aus den gesammten evangelischen Gemeinden Sachsens bestehenden Corporation. — Aber wo ist denn die Geheimnißkrämerei, wenn drei in Amt und Würden stehende Männer im Namen einer Anzahl Bürger zur Berathung eines Petitionsentwurfes öffentlich auffordern?

Wie anders konnte der Zweck erreicht werden, als dadurch, daß einer dazu berufenen Versammlung ein Entwurf vorgelegt wurde? Wie konnte ein Entwurf vorgelegt werden, ohne daß er fertig war? Was anders konnte mit der Erklärung des Professors Biedermann, daß er den Entwurf vertheidigen wollte, gemeint sein, als daß er gegen die zu erwartenden Einwürfe die Ansichten und Grundsätze, von denen man ausgegangen sei, darlegen und damit den Entwurf zur Annahme empfehlen wolle? Wer konnte in dieser Maßregel ein Präjudiz finden, da natürlich, wenn man sich nicht über die Vorlage geeinigt hätte, dieselbe jeder beschlossenen Abänderung hätte unterworfen, oder wenn die Versammlung die sofortige Berathung und Beschlußfassung verweigert hätte, ein anderer Tag dazu hätte anberaumt werden müssen? Welcher Vernünftige kann die Forderung aussprechen, daß zu einer solchen Berathung die ganze evangelische Kirche Sachsens nach Leipzig hätte eingeladen werden sollen, oder die Behauptung, daß eine einzelne Gemeinde, die in einer solchen Angelegenheit den Anstoß giebt und durch Veröffentlichung ihres Besuches thut, was unser Verfasser selbst für Pflicht erklärt, nämlich die gesammten Glieder der evangelischen Kirche auf das Mangelhafte in der kirchlichen Verfassung aufmerksam macht, daß eine solche Gemeinde die Gränzen ihrer Berechtigung überschreite? Welcher Vernünftige kann auf den wirklich absurden und dem Staate gegenüber sogar verdächtigen Gedanken kommen, daß eine Anzahl evangelischer Glaubensgenossen, die bei der höchsten Behörde mit einem Gesuch einkommen,